

Einkaufsbereich: Waschen, Putzen, 21-11  
Reinigen, Schädlingsbekämpfung

Verfasser: Träger

Produkt: Waschen\_Putzen\_Reinigen\_Schädlingsbekämpfung/  
Washing\_cleaning\_pest control

**Anforderungen an alle Produkte**

Artikel Nr.:

Das Thema Sicherheit von Produkten betrifft den gesamten Bereich Hartwaren und Textilien, da Produkte generell so gestaltet sein müssen, dass sie sicher sind.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
3063	<p>Das Flammschutzmittel Bis(pentabromphenyl)ether (Decabromdiphenylether, DecaBDE; CAS-Nr.: 1163-19-5; EG-Nr.: 214-604-9) darf</p> <p>1.) als Stoff selbst weder hergestellt noch in Verkehr gebracht werden,</p> <p>2.) darf weder bei der Produktion verwendet noch in Verkehr gebracht werden:</p> <p>a) als Bestandteil eines anderen Stoffs,</p> <p>b) als Gemisch,</p> <p>c) als Erzeugnis oder als Teil eines Erzeugnisses, in Konzentrationen von <math>\geq 0,1</math> Gew.-%</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
50671	<p>Verbote und Einschränkungen für persistente organische Schadstoffe sind zu beachten (POP-Verordnung).</p> <p><b>Mitgeltende Unterlagen:</b> RE (EU) 2019/1021_21-05 VO (EU) 2019/1021_21-05</p>	VO (EU) 2019/1021	
50795	<p>Bedarfsgegenstände oder Teile davon unter 5 cm (keine Spielzeuge), die von Kindern unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen in den Mund genommen werden könnten dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn der Bleigehalt (in Metall) des betreffenden Erzeugnisses oder der zugänglichen Teile davon 0,05 % oder mehr des Gewichts beträgt.</p> <p>Dies gilt nicht für Produkte die vor dem 01. Juni 2016 erstmals in Verkehr gebracht wurden.</p> <p>Es sind Ausnahmen (siehe Mitgeltende Unterlage) zu beachten.</p> <p><b>Mitgeltende Unterlagen:</b> RE (EU) No. 2015-628 REACH Lead_15-04 VO (EU) 2015-628 Änderung REACH Blei_15-04</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII i.V.m. VERORDNUNG (EU) 2015/628
50538	<p>Nachfolgende Quecksilberverbindungen dürfen nicht als Stoff hergestellt bzw. in den Verkehr gebracht werden. In Gemischen, Erzeugnissen oder Bestandteilen davon dürfen sie nicht in Verkehr gebracht werden, wenn die Quecksilberkonzentration 0,01 Gewichtsprozent beträgt oder übersteigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Phenylquecksilberacetat (EG-Nr. 200-532-5, CAS-Nr. 62-38-4)</li> <li>- Phenylquecksilberpropionat (EG-Nr. 203-094-3, CAS-Nr. 103-27-5)</li> <li>- Phenylquecksilber-2-ethylhexanoat (EG-Nr. 236-326-7, CAS-Nr. 13302-00-6)</li> <li>- Phenylquecksilberoctanoat (CAS-Nr. 13864-38-5)</li> <li>- Phenylquecksilberneodecanoat (EG-Nr. 247-783-7, CAS-Nr. 26545-49-3)</li> </ul>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII Nr. 62

Einkaufsbereich: Waschen, Putzen, 21-11  
Reinigen, Schädlingsbekämpfung

Verfasser: Träger

Produkt: Waschen\_Putzen\_Reinigen\_Schädlingsbekämpfung/  
Washing\_cleaning\_pest control

**Anforderungen an alle Produkte**

Artikel Nr.:

Das Thema Sicherheit von Produkten betrifft den gesamten Bereich Hartwaren und Textilien, da Produkte generell so gestaltet sein müssen, dass sie sicher sind.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50525	<p>Ein verwendungsfertiges Produkt darf mit dem GS-Zeichen gemäß ProdSG versehen werden, wenn das Zeichen von einer GS-Stelle auf Antrag des Herstellers oder seines Bevollmächtigten zuerkannt worden ist.</p> <p>Dies gilt nicht, wenn das verwendungsfertige Produkt mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die Anforderungen an diese CE-Kennzeichnung mit den Anforderungen an die GS-Kennzeichnung mindestens gleichwertig sind.</p>	ProdSG	§ 20 (2)

Einkaufsbereich: Waschen, Putzen, 21-11  
Reinigen, Schädlingsbekämpfung

Verfasser: Träger

Produkt: Waschen\_Putzen\_Reinigen\_Schädlingsbekämpfung/  
Washing\_cleaning\_pest control

### Anforderungen an alle Produkte

Artikel Nr.:

Das Thema Sicherheit von Produkten betrifft den gesamten Bereich Hartwaren und Textilien, da Produkte generell so gestaltet sein müssen, dass sie sicher sind.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50527	<p>Das GS-Zeichen muss entsprechend den Vorgaben des ProdSG gestaltet sein.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Das GS-Zeichen besteht aus der Beschriftung und der Umrandung.</li> <li>2. Die Dicke der Umrandung beträgt ein Drittel des Rasterabstands.</li> <li>3. Die Wörter „geprüfte Sicherheit“ sind in der Schriftart Arial zu setzen sowie fett und kursiv zu formatieren bei einem Rasterabstand von 0,3 cm in der Schriftgröße 25 pt.</li> <li>4. Bei Verkleinerung oder Vergrößerung des GS-Zeichens müssen die Proportionen des oben abgebildeten Rasters eingehalten werden.</li> <li>5. Das Raster dient ausschließlich zur Festlegung der Proportionen; es ist nicht Bestandteil des GS-Zeichens.</li> <li>6. Für die Darstellung des GS-Zeichens ist sowohl dunkle Schrift auf hellem Grund als auch helle Schrift auf dunklem Grund zulässig.</li> <li>7. Mit dem GS-Zeichen ist das Symbol der GS-Stelle zu kombinieren. Das Symbol der GS-Stelle ersetzt das Wort „Id-Zeichen“ in der obigen Darstellung. Es muss einen eindeutigen Rückschluss auf die GS-Stelle zulassen und darf zu keinerlei Verwechslung mit anderen GS-Stellen führen.</li> <li>8. Das Symbol der GS-Stelle ist in der linken oberen Ecke des GS-Zeichens anzubringen. Es kann über den äußeren Rand des GS-Zeichens hinausreichen, wenn dies aus Platzgründen erforderlich ist und sofern das Gesamtbild des GS-Zeichens nicht verfälscht wird.</li> <li>9. Es ist zulässig, das Symbol der GS-Stelle links neben dem GS-Zeichen abzubilden. In diesem Fall muss jedoch das Symbol der GS-Stelle das GS-Zeichen berühren, damit die Einheit des Sicherheitszeichens erhalten bleibt.</li> <li>10. Andere grafische Darstellungen und Beschriftungen dürfen nicht mit dem GS-Zeichen verknüpft werden, wenn dadurch der Charakter und die Aussage des GS-Zeichens beeinträchtigt werden.</li> </ol> <p><b>Mitgeltende Unterlagen:</b> GS-Zeichen_21-11</p>	ProdSG	§ 24 (3)



Einkaufsbereich: Waschen, Putzen, 21-11  
Reinigen, Schädlingsbekämpfung

Verfasser: Träger

Produkt: Waschen\_Putzen\_Reinigen\_Schädlingsbekämpfung/  
Washing\_cleaning\_pest control

### Anforderungen an alle Produkte

Artikel Nr.:

Das Thema Sicherheit von Produkten betrifft den gesamten Bereich Hartwaren und Textilien, da Produkte generell so gestaltet sein müssen, dass sie sicher sind.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50518	Die Produktsicherheit eines Produktes ist umfassend zu prüfen. Alle Komponenten eines Produktes, wie: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Produkt als solches,</li> <li>- Kennzeichnung,</li> <li>- korrekte Gebrauchsanleitung,</li> <li>- ausreichende Warnhinweise,</li> <li>- Information über vorhersehbare Fehlanwendung,</li> <li>- Entsorgungshinweise,</li> <li>- ggf. Informationen für bestimmte Verwenderguppen,</li> </ul> sind zu überprüfen.	ProdSG	§ 3
50519	Hersteller und Einführer (Importeure) haben Vorkehrungen für geeignete Maßnahmen (Marktbeobachtung, Reklamationsauswertung usw.) zu treffen, um Risiken im Zusammenhang mit dem Produkt zu vermeiden. Dies gilt bis hin zu organisatorischen Maßnahmen zur Warnung der Verbraucher und der ggf. notwendigen Rücknahme bzw. den Rückruf. Produktreklamationen sind zu registrieren. Dazu gehört der Reklamationsgrund und die eingeleiteten Maßnahmen. Hersteller und Einführer (Importeure) haben die Pflicht, die zuständige Marktüberwachungsbehörde unverzüglich über Sicherheits- und Gesundheitsrisiken im Zusammenhang mit dem von Ihnen in den Verkehr gebrachten Produkt zu informieren. Insbesondere sind die eingeleiteten Maßnahmen darzustellen.	ProdSG	§ 6
50522	Die CE-Kennzeichnung muss sichtbar, lesbar und dauerhaft direkt auf dem Produkt oder seinem Typenschild angebracht sein. Dies gilt auch für die Anschrift des Herstellers, Einführers (Importeurs) oder des Markeninhabers. Falls die Art des Produktes dies nicht zulässt oder nicht rechtfertigt, wird die CE-Kennzeichnung auf der Verpackung angebracht, sowie auf den Begleitunterlagen, sofern diese vorgeschrieben sind.  Achtung! Lt. Informationen von Behörden gelten Ausnahmen der direkten Kennzeichnungspflicht des Produktes nicht, wenn diese nur wirtschaftlicher Natur sind.	ProdSG	§7 (3)
50523	Wird die Fertigung (Fertigungskontrolle) des Produktes von einer notifizierten Konformitätsbewertungsstelle geprüft, so ist nach dem CE-Zeichen die Nummer der Stelle anzubringen.	ProdSG	§ 7 (4)
50524	Hinter dem CE-Kennzeichen und der ggf. vorhandenen Nummer kann ein Piktogramm angebracht werden das auf ein besonderes Risiko oder eine besondere Verwendung hinweist.	ProdSG	§ 7 (5)
160071	Es ist verboten, Bedarfsgegenstände unter irreführender Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung in Verkehr zu bringen.	LFGB	§33 Abs. 1
103003	Bedarfsgegenstände und Spielwaren mit Flüssigkeiten z. B. in doppelwandigen Gegenständen unterliegen einem Einkaufsverbot.	QS	
160070	Bedarfsgegenstände dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie festgesetzten Anforderungen an ihre Herstellung aus der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 nicht entsprechen.	LFGB	§31 Abs.1

Einkaufsbereich: Waschen, Putzen, 21-11  
Reinigen, Schädlingsbekämpfung

Verfasser: Träger

Produkt: Waschen\_Putzen\_Reinigen\_Schädlingsbekämpfung/  
Washing\_cleaning\_pest control

### Anforderungen an alle Produkte

Artikel Nr.:

Das Thema Sicherheit von Produkten betrifft den gesamten Bereich Hartwaren und Textilien, da Produkte generell so gestaltet sein müssen, dass sie sicher sind.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5046	Produkte dürfen nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Sicherheit und Gesundheit des Verbrauchers und anderer Sachen (Produkte) nicht gefährden. Zudem sind bei Produkten, die anderen Rechtsvorschriften unterliegen, die hierfür vorgegebenen höheren Anforderungen ebenfalls zu erfüllen.	ProdSG	§ 3
160069	Gegenstände oder Mittel dürfen als Bedarfsgegenstände nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie bei bestimmungsgemäßem oder vorzusehendem Gebrauch geeignet sind, die Gesundheit durch ihre stoffliche Zusammensetzung, z.B. durch giftige Stoffe oder Verunreinigungen, zu schädigen.	LFGB	§30
5047	Alle Produkte sind eindeutig, dauerhaft und direkt auf dem Produkt zu kennzeichnen:  1. Mit vollständiger Adresse des Herstellers 2. Mit vollständiger Adresse des Importeurs, wenn der Hersteller oder Bevollmächtigte nicht in Deutschland seinen Sitz hat 3. Mit vollständiger Adresse des Händlers, wenn er das Produkt selbst importiert.  Ist eine direkte Produktkennzeichnung nicht möglich (technisch), kann diese auch auf der Verpackung angebracht werden (Ausnahmen sind zu beachten).  Weiterhin gelten für Produkte im harmonisierten Bereich (ProdSV und weitere) ergänzende Kennzeichnungselemente.	ProdSG	§ 6 (1)
5048	Zur Sicherstellung der Konformität können harmonisierte Normen, nicht-harmonisierte Normen und technische Spezifikationen herangezogen werden.	ProdSG	§ 4 und § 5
5351	Produkte, die zwar keine Lebensmittel sind, bei denen jedoch aufgrund - ihrer Form, - ihres Geruchs, - ihrer Farbe, - ihres Aussehens, - ihrer Aufmachung, - ihrer Kennzeichnung, - ihres Volumens oder - ihrer Größe vorhersehbar ist, dass sie von den Verbraucherinnen und Verbrauchern, insbesondere von Kindern, mit Lebensmitteln verwechselt werden und deshalb zum Mund geführt, gelutscht oder geschluckt werden, wodurch insbesondere die Gefahr des Erstickens, der Vergiftung, der Perforation oder des Verschlusses des Verdauungskanals entstehen kann, sind verboten.	LFGB	§ 5, in V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 5
5049	Gebrauchsanweisungen/Sicherheitsanweisungen in deutscher Sprache sind allen Produkten beizulegen, wenn zum Schutz von Personen bestimmte Regeln einzuhalten sind. Dabei ist die Verwendung, Ergänzung und Instandhaltung des Produkts zu betrachten.	ProdSG	§ 3 (4)

Einkaufsbereich: Waschen, Putzen, 21-11  
Reinigen, Schädlingsbekämpfung

Verfasser: Träger

Produkt: Waschen\_Putzen\_Reinigen\_Schädlingsbekämpfung/  
Washing\_cleaning\_pest control

### Anforderungen an alle Produkte

Artikel Nr.:

Das Thema Sicherheit von Produkten betrifft den gesamten Bereich Hartwaren und Textilien, da Produkte generell so gestaltet sein müssen, dass sie sicher sind.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5050	Zur Erstellung von Gebrauchsanweisungen kann die Norm DIN EN IEC/IEEE 82079 herangezogen werden.  Empfehlenswert sind Informationen in Bezug auf: 1. Verwendungsart 2. Zusammenbau 3. Installation 4. Wartungshinweise 5. Warnhinweise, insbesondere bei nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch 6. Vermeidung von Fehlanwendungen 7. Besondere Hinweise für Anwendergruppen, die einer größeren Gefahr ausgesetzt sind (Kinder, Schwangere, ältere Personen) 8. Vollständige Adresse des Herstellers bzw. Importeurs 9. Hinweis auf die Aufbewahrung der Gebrauchsanleitung 10. Hinweis auf die gesetzlich vorgeschriebene Entsorgung	DIN EN IEC/IEEE 82079	
5052	Das GS-Zeichen darf nur dann verwendet werden, wenn eine notifizierte GS-Stelle eine Prüfung durchgeführt und bestätigt hat. Das GS-Zeichen kann nur von Herstellern oder Bevollmächtigten mit Sitz in der EU oder der europäischen Freihandelszone beantragt werden.	ProdSG	§ 20 (1)
5051	Die CE-Kennzeichnung darf nur dann verwendet werden, wenn diese den einschlägigen Verordnungen unterliegt und die Anforderungen auch eingehalten werden.	ProdSG	§ 7 (2)

Einkaufsbereich: Waschen, Putzen, 21-11  
Reinigen, Schädlingsbekämpfung

Verfasser: Träger

Produkt: Waschen\_Putzen\_Reinigen\_Schädlingsbekämpfung/

Washing\_cleaning\_pest control

**Anforderungen an Produkte, die von Artikel Nr.:**  
**REACH betroffen sind**

Von REACH sind Fertigwaren (Erzeugnisse) betroffen, die vorhersehbar und/oder gewollt chemische Stoffe freisetzen.

Erzeugnis meint ein Produkt, das gewollt einen Stoff abgibt und bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt. Hierzu zählen z. Bsp.: Duftkerzen, Textilien mit Duftabgabe, parfümierte Taschentücher.

Erzeugnisse sind Gegenstände, die bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhalten, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung ihre Funktion bestimmt.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50395	Die Anforderungen an die Sicherheitsdatenblätter sind entsprechend der VO (EG) 1907/2006 Anhang II zu erfüllen. <b>Mitgeltende Unterlagen:</b> RE (EG) Nr. 1907/2006 Annex II 21-11 VO (EG) Nr. 1907/2006 Anhang II 21-11	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang II
50177	Für Erzeugnisse finden Sie die REACH Anforderungen an Produzenten, Importeure und Händler im Leitfaden auf dem REACH- CLP Helpdesk:  <a href="http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/Startseite.html">http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/Startseite.html</a>	VO (EG) Nr. 1907/2006	
5220	Für alle Fertigwaren (Erzeugnisse), die absichtlich über 1 Tonne chemischer Stoffe freisetzen gilt, dass die Anforderungen von REACH eingehalten werden müssen. <b>Mitgeltende Unterlagen:</b> RE (EC) No 1907/2006_21-05 VO (EG) Nr. 1907/2006_21-05	VO (EG) Nr. 1907/2006	Art.141
50046	Die Stoff-Beschränkungen und -Verbote des Anhangs XVII, jeweils aktualisierte Fassung, sind zu beachten.  <a href="https://echa.europa.eu/substances-restricted-under-reach">https://echa.europa.eu/substances-restricted-under-reach</a>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
5221	Für alle Fertigwaren (Erzeugnisse) die in der EU produziert werden sind die Hersteller zur Einhaltung der Pflichten aus REACH verantwortlich. Dies gilt auch für Eigenmarken.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Art.3 Abs.3,4,7,9,11
5222	Hersteller innerhalb der EU, die nach REACH verpflichtet sind, geben nach Registrierung unaufgefordert die Registrierungs-Nummer bekannt. Dies gilt auch für Eigenmarken.	QS	

Einkaufsbereich: Waschen, Putzen, 21-11  
Reinigen, Schädlingsbekämpfung

Verfasser: Träger

Produkt: Waschen\_Putzen\_Reinigen\_Schädlingsbekämpfung/

Washing\_cleaning\_pest control

Artikel Nr.:

**Verpackungen (auch Holzverpackungen)**

Aus beliebigen Materialien hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren. Unter Verpackungen werden Verkaufs-, Um- und Transportverpackungen verstanden (gem. VerpackV).

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50939	Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke unter 50 Mikrometern sind ab 2022 in Deutschland ohne weitere Abverkaufsmöglichkeiten verboten. Nicht von dem Verbot betroffen sind sehr leichte Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke von weniger als 15 Mikrometern.	VerpackG	§ 5
50925	Verpackungsmaterial aus Holz darf nur in die EU eingeführt werden, wenn es einer Behandlung gemäß des Internationalen Standards für phytosanitäre Maßnahmen Nr. 15 (Regelungen für Holzverpackungsmaterial im internationalen Handel ISPM15) unterzogen wurde und mit einer entsprechenden Markierung versehen wurde.  Die Ausnahmen nach ISOM15 sind zu beachten.	VO (EU) 2016/2031	Art. 43 Abs. 1
50956	Ab dem 01.01.2022 müssen Vertrieber und Hersteller von systemunverträglichen Verkaufs- und Umverpackungen sowie Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter Ihrer Nachweisführungspflicht nachkommen, dass sie die Rücknahme- und Verwertungsanforderungen erfüllt haben.  Außerdem müssen für Transportverpackungen, nicht systembeteiligungspflichtige Verkaufs- und Umverpackungen, systemunverträgliche Verkaufs- und Umverpackungen sowie Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter Selbstkontrollemechanismen eingeführt werden, um die Rücknahme- und Verwertungsanforderungen vorhalten zu können.	VerpackG	§ 15
50950	Getränkeflaschen mit einem Fassungsvermögen von bis zu drei Litern, einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel, die hauptsächlich aus PET bestehen, sollen ab 2025 im Durchschnitt zu mindestens 25 % aus Rezyklaten hergestellt werden.  Ab 2030 gilt ein Mindestwert im Durchschnitt von 30 % Rezyklaten für sämtliche Einwegkunststoffgetränkeflaschen.  Nicht betroffen sind: a) Getränkeflaschen aus Glas oder Metall mit Verschlüssen oder Deckeln aus Kunststoff;  b) Getränkeflaschen, die für flüssige Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke gemäß Artikel 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 bestimmt sind und dafür verwendet werden.	VerpackG	§ 30 a VerpackG



Einkaufsbereich: Waschen, Putzen, 21-11  
Reinigen, Schädlingsbekämpfung

Verfasser: Träger

Produkt: Waschen\_Putzen\_Reinigen\_Schädlingsbekämpfung/  
Washing\_cleaning\_pest control

**Verpackungen (auch  
Holzverpackungen)**

Artikel Nr.:

Aus beliebigen Materialien hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren. Unter Verpackungen werden Verkaufs-, Um- und Transportverpackungen verstanden (gem. VerpackV).

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50957	<p>Ab dem 01.01.2022 müssen Einwegkunststoffgetränkeflaschen zusätzlich bepfandet werden, wenn sie mit folgenden Inhalten gefüllt sind:</p> <p>a. Sekt, Sektmischgetränken mit Sektanteil von mind. 50 % und schäumenden Getränken aus alkoholfreiem oder alkoholreduziertem Wein b. Wein und Weinmischgetränken mit einem Weinanteil von mind. 50 % und alkoholfreien oder alkoholreduzierten Wein c. weinähnlichen Getränken und Mischgetränken, auch in weiterverarbeiteter Form, mit einem Anteil an weinähnlichen Erzeugnissen von mind. 50 % d. Alkoholerzeugnissen, die der Alkoholsteuer unterliegen (Getränke mit Alkopopsteuer mit Pfandpflicht!) e. sonstigen alkoholhaltigen Mischgetränken mit einem Alkoholgehalt von mind. 15 % f. Fruchtsäften und Gemüsesäften g. Fruchtnektaren ohne Kohlensäure und Gemüsenektaren ohne Kohlensäure</p> <p>Zudem gilt die Regelung für alle Getränkedosen.</p> <p>Ein Abverkauf ist ohne Pfand bis zum 01.07.2022 erlaubt. Danach dürfen keine pfandpflichtigen Getränkebehälter mehr ohne Pfand an den Endverbraucher abgegeben werden.</p> <p>Ab 01.01.2024 wird die Pfandpflicht nochmals erweitert auf Einwegkunststoffgetränkeflaschen mit</p> <p>a. Milch und Milchmischgetränke mit einem Milchanteil von mindestens 50 % b. sonstige trinkbare Milcherzeugnisse</p>	VerpackG	§ 31, 38 Abs. 7
50951	<p>Ab dem 1. Januar 2023 muss zusätzlich für den Endkunden eine Mehrwegalternative für Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und Einweggetränkebechern zur Verfügung gestellt werden, wenn, die Einweglösung jeweils erst beim Letztvertreiber mit Waren befüllt wird. Der Endverbraucher muss über die Möglichkeit informiert werden.</p>	VerpackG	§ 33 VerpackG

Einkaufsbereich: Waschen, Putzen, 21-11  
Reinigen, Schädlingsbekämpfung

Verfasser: Träger

Produkt: Waschen\_Putzen\_Reinigen\_Schädlingsbekämpfung/  
Washing\_cleaning\_pest control

**Verpackungen (auch  
Holzverpackungen)**

Artikel Nr.:

Aus beliebigen Materialien hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren. Unter Verpackungen werden Verkaufs-, Um- und Transportverpackungen verstanden (gem. VerpackV).

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50049	<p>Diocylzinnverbindungen (DOT) sind in Erzeugnissen verboten, wenn die Stoffkonzentration von DOT 0,1 Gewichtsprozent übersteigt.</p> <p>Davon sind folgende Erzeugnisse betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Textilien mit Hautkontakt,</li> <li>- Handschuhe,</li> <li>- Schuhe oder Teile davon, die mit der Haut in Kontakt kommen,</li> <li>- Wand- und Bodenverkleidungen,</li> <li>- Babyartikel,</li> <li>- Damenhygieneartikel,</li> <li>- Windeln,</li> <li>- Verpackungen,</li> <li>- Zwei-Komponenten-Raumtemperaturvulkanisierungs-Abform-Sets (RTV-2-Abform-Sets).</li> </ul>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
50952	<p>Ab dem 03.07.2024 müssen Getränkebehälter mit einem Fassungsvermögen von bis zu drei Litern, einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel, so gestaltet sein, dass die Verschlüsse und Deckel während der Verwendungsdauer fest mit dem Behälter verbunden sind.</p> <p>Nicht davon umfasst werden</p> <p>a) Getränkebehälter aus Glas oder Metall mit Verschlüssen oder Deckeln aus Kunststoff;</p> <p>b) Getränkebehälter aus Metall, bei denen nur die Dichtungen am Deckel oder Verschluss aus Kunststoff bestehen;</p> <p>c) Getränkebehälter, die für flüssige Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke gemäß Artikel 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates bestimmt sind und dafür verwendet werden.</p>	EWKKennzV	§ 3 EWKKennzV
50959	Für 2025 müssen mindestens 25% Rezyklate in Einwegkunststoffgetränkeflaschen aus überwiegend PET verwendet werden. Der Rezyklateinsatz muss ab 2030 bei 30% für jegliche Einwegkunststoffgetränkeflaschen liegen.	VerpackG	§ 30a
50958	Letztvertreiber, bei denen die Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und Einwegkunststoffgetränkebecher vor Ort mit Ware befüllt werden, müssen ab dem 01.01.2023 hierfür zusätzlich zu der Einwegverpackung eine Mehrwegalternative zur Verfügung stellen. Erleichterungen gelten für kleine Unternehmen mit nicht mehr als fünf Beschäftigten sowie für Verkaufsautomaten. Hier können von dem Endverbraucher selbstmitgebrachte Behälter benutzt werden, wenn hierzu Informationstafeln den Endverbraucher am Abgabeort darauf hinweisen.	VerpackG	§§ 33, 34

Einkaufsbereich: Waschen, Putzen, 21-11  
Reinigen, Schädlingsbekämpfung

Verfasser: Träger

Produkt: Waschen\_Putzen\_Reinigen\_Schädlingsbekämpfung/  
Washing\_cleaning\_pest control

**Verpackungen (auch  
Holzverpackungen)**

Artikel Nr.:

Aus beliebigen Materialien hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren. Unter Verpackungen werden Verkaufs-, Um- und Transportverpackungen verstanden (gem. VerpackV).

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50491	Wer Holzverpackungen nach dem internationalen Standard für hölzernes Verpackungsmaterial herstellt, behandelt und mit dem Hinweis auf die Behandlung in Verkehr bringt, muss bei der zuständigen Behörde registriert sein und die Holzverpackungen kennzeichnen.  Es sind entsprechende Aufzeichnungen zu führen und drei Jahre aufzubewahren.	PfBeschV 1989	§13p und 13q
160069	Gegenstände oder Mittel dürfen als Bedarfsgegenstände nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie bei bestimmungsgemäßem oder vorauszusehendem Gebrauch geeignet sind, die Gesundheit durch ihre stoffliche Zusammensetzung, z.B. durch giftige Stoffe oder Verunreinigungen, zu schädigen.	LFGB	§30
5321	Hersteller sind verpflichtet, sich vor dem Inverkehrbringen von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen bei der Zentralen Stelle registrieren zu lassen. Änderungen von Registrierungsdaten sowie die dauerhafte Aufgabe der Herstellertätigkeit sind der Zentralen Stelle unverzüglich mitzuteilen. Als Hersteller gilt auch derjenige, der Verpackungen gewerbsmäßig in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt. Die erstmalige Registrierung sowie Änderungsmitteilungen haben über das auf der Internetseite der Zentralen Stelle zur Verfügung gestellte elektronische Datenverarbeitungssystem zu erfolgen: <a href="https://www.verpackungsregister.org">https://www.verpackungsregister.org</a> <a href="https://lucid.verpackungsregister.org">https://lucid.verpackungsregister.org</a>	VerpackG	§ 9
5320	Alle Verpackungen, die in privaten Haushaltungen oder vergleichbaren Anfallstellen anfallen, müssen bei einem Dualen System lizenziert sein.	VerpackG	§ 7
3051	Kunststofftüten mit einem Öffnungsumfang > 38 cm sind mit nachfolgendem zweisprachigen Aufdruck zu versehen: "Plastiktüte ist kein Spielzeug. Von Kindern fernhalten. Erstickungsgefahr !"  "Plastic bag is not a toy. Keep out of reach of children. Danger of suffocation !"	QS	Unternehmensint ern
2655	Verpackungen dürfen den definierte Konzentrationswert von  - Blei - Cadmium - Quecksilber - Chrom VI  kumulativ nicht um 100 mg/kg überschreiten. Dies gilt für Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen.	VerpackG	§ 5

Einkaufsbereich: Waschen, Putzen,  
Reinigen, Schädlingsbekämpfung

21-11

Verfasser: Träger

Produkt: Waschen\_Putzen\_Reinigen\_Schädlingsbekämpfung/

Washing\_cleaning\_pest control

**Verpackungen für schadstoffhaltige** Artikel Nr.:

### Füllgüter

Verpackungen für: 1. Produkte, die unter das Selbstbedienungsverbot fallen (Kennzeichnung: sehr giftig, giftig, ätzend, brandfördernd oder hochentzündlich oder gesundheitsschädlich ((sofern sie auch mit R 40, R 62 oder R 63 zu kennzeichnen sind)); 2. Pflanzenschutzmittel, Kennzeichnung: sehr giftig, giftig, ätzend, brandfördernd oder hochentzündlich oder gesundheitsschädlich ((sofern sie auch mit R 40, R 62 oder R 63 zu kennzeichnen sind)); 3. PU-Schäume in Druckgaspackungen, die als gesundheitsschädlich zu kennzeichnen sind, sofern sie auch mit dem R-Satz R 42 zu kennzeichnen sind. (gem. VerpackV)

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
2654	Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter sind unentgeltlich zurückzunehmen und einer Entsorgung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen. Die Verbraucher sind hierüber entsprechend zu informieren.	VerpackG	§ 3, 15 i.V.m. Anlage 2
50939	Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke unter 50 Mikrometern sind ab 2022 in Deutschland ohne weitere Abverkaufsmöglichkeiten verboten. Nicht von dem Verbot betroffen sind sehr leichte Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke von weniger als 15 Mikrometern.	VerpackG	§ 5
5320	Alle Verpackungen, die in privaten Haushaltungen oder vergleichbaren Anfallstellen anfallen, müssen bei einem Dualen System lizenziert sein.	VerpackG	§ 7
5321	Hersteller sind verpflichtet, sich vor dem Inverkehrbringen von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen bei der Zentralen Stelle registrieren zu lassen. Änderungen von Registrierungsdaten sowie die dauerhafte Aufgabe der Herstellertätigkeit sind der Zentralen Stelle unverzüglich mitzuteilen. Als Hersteller gilt auch derjenige, der Verpackungen gewerbsmäßig in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt. Die erstmalige Registrierung sowie Änderungsmitteilungen haben über das auf der Internetseite der Zentralen Stelle zur Verfügung gestellte elektronische Datenverarbeitungssystem zu erfolgen: <a href="https://www.verpackungsregister.org">https://www.verpackungsregister.org</a> <a href="https://lucid.verpackungsregister.org">https://lucid.verpackungsregister.org</a>	VerpackG	§ 9
50956	Ab dem 01.01.2022 müssen Vertrieber und Hersteller von systemunverträglichen Verkaufs- und Umverpackungen sowie Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter Ihrer Nachweisführungspflicht nachkommen, dass sie die Rücknahme- und Verwertungsanforderungen erfüllt haben.  Außerdem müssen für Transportverpackungen, nicht systembeteiligungspflichtige Verkaufs- und Umverpackungen, systemunverträgliche Verkaufs- und Umverpackungen sowie Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter Selbstkontrollemechanismen eingeführt werden, um die Rücknahme- und Verwertungsanforderungen vorhalten zu können.	VerpackG	§ 15

Einkaufsbereich: Waschen, Putzen, 21-11  
Reinigen, Schädlingsbekämpfung

Verfasser: Träger

Produkt: Waschen\_Putzen\_Reinigen\_Schädlingsbekämpfung/  
Washing\_cleaning\_pest control

**Verpackungen für schadstoffhaltige** Artikel Nr.:

#### Füllgüter

Verpackungen für: 1. Produkte, die unter das Selbstbedienungsverbot fallen (Kennzeichnung: sehr giftig, giftig, ätzend, brandfördernd oder hochentzündlich oder gesundheitsschädlich ((sofern sie auch mit R 40, R 62 oder R 63 zu kennzeichnen sind)); 2. Pflanzenschutzmittel, Kennzeichnung: sehr giftig, giftig, ätzend, brandfördernd oder hochentzündlich oder gesundheitsschädlich ((sofern sie auch mit R 40, R 62 oder R 63 zu kennzeichnen sind)); 3. PU-Schäume in Druckgaspackungen, die als gesundheitsschädlich zu kennzeichnen sind, sofern sie auch mit dem R-Satz R 42 zu kennzeichnen sind. (gem. VerpackV)

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
2655	Verpackungen dürfen den definierte Konzentrationswert von  - Blei - Cadmium - Quecksilber - Chrom VI  kumulativ nicht um 100 mg/kg überschreiten. Dies gilt für Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen.	VerpackG	§ 5
11345	Vorgaben für die Füllmengenangabe bei Fertigpackungen mit photochemischen Erzeugnissen und mit chemischen und technischen Standardmaterialien und Reagenzmaterialien gleicher Nennfüllmenge: - statt der Nennfüllmenge darf das Volumen der gebrauchsfertigen Zubereitung oder die Anzahl der Anwendungen oder Untersuchungen angegeben werden.	FPackV	§ 6 Abs. 6

Einkaufsbereich: Waschen, Putzen, 21-11  
Reinigen, Schädlingsbekämpfung

Verfasser: Träger

Produkt: Waschen\_Putzen\_Reinigen\_Schädlingsbekämpfung/  
Washing\_cleaning\_pest control

### Aerosolpackungen

Artikel Nr.:

Aerosolpackungen sind Einweg-Behälter, die mit Druckgasen (Stoffe mit einer kritischen Temperatur < 50° oder einem Dampfdruck bei 50° C > 3 bar oder Cyanwasserstoff) befüllt sind, mit einem Rauminhalt über 50 ml bis 1.000 ml bei Behältern aus Metall bzw. bis 220 ml bei Behältern aus geschütztem Glas oder Kunststoff, der nicht splittert bzw. bis 150 ml bei Behältern aus Glas oder splitterndem Kunststoff. Produktbeispiele: Aerosolpackungen, Lacksprays/Deodorants mit Treibgas, Einweg-Gaskartuschen, Montageschaum, Sprühsahne.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5019	<p>Aerosolpackungen (Spraydosen), deren Behälter ein Gesamtfassungsvermögen von 50 Milliliter oder mehr aufweist dürfen nur auf dem Markt bereitgestellt (Bedeutet das erstmalige Inverkehrbringen auf dem Markt der EU) werden, wenn sie den Sicherheitsanforderungen der Richtlinie 75/324/EWG in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.</p> <p>Ausgenommen hiervon sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Aerosolpackungen mit Metallbehältern, deren Gesamtfassungsvermögen 1000 Milliliter übersteigt;</li> <li>2. Aerosolpackungen mit Glasbehältern, deren Gesamtfassungsvermögen a) 220 Milliliter übersteigt, sofern der Behälter mit einem dauerhaften Schutzüberzug versehen ist, b) 150 Milliliter übersteigt, sofern der Behälter aus ungeschütztem Glas besteht;</li> <li>3. Aerosolpackungen mit Kunststoffbehältern, deren Gesamtfassungsvermögen a) 220 Milliliter übersteigt, sofern der Behälter beim Bruch keine Splitter bilden kann, b) 150 Milliliter übersteigt, sofern der Behälter beim Bruch Splitter bilden kann.</li> </ol> <p>Zusätzlich sind die betroffenen Aerosolpackungen zu kennzeichnen und der Text der Etikettierung muss in deutscher Sprache abgefasst sein.</p> <p>Das Konformitätskennzeichen besteht aus einem umgekehrten Epsilon „3“.</p> <p><b>Mitgeltende Unterlagen:</b> CD 75-324-EEC_15-04 RL 75-324-EWG_15-04</p>	13. ProdSV	§ 1
5215	In Aerosolen ist die Verwendung von teilhalogenierten Fluorkohlenwasserstoffen verboten.	ChemOzonSchi chtV	Art.6
5300	Druckgaspackungen mit fluorierten Treibhausgasen dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.	VO (EU) Nr. 517/2014	Art.11 Anh.III

Einkaufsbereich: Waschen, Putzen, 21-11  
Reinigen, Schädlingsbekämpfung

Verfasser: Träger

Produkt: Waschen\_Putzen\_Reinigen\_Schädlingsbekämpfung/  
Washing\_cleaning\_pest control

### Aerosolpackungen

Artikel Nr.:

Aerosolpackungen sind Einweg-Behälter, die mit Druckgasen (Stoffe mit einer kritischen Temperatur < 50° oder einem Dampfdruck bei 50° C > 3 bar oder Cyanwasserstoff) befüllt sind, mit einem Rauminhalt über 50 ml bis 1.000 ml bei Behältern aus Metall bzw. bis 220 ml bei Behältern aus geschütztem Glas oder Kunststoff, der nicht splittert bzw. bis 150 ml bei Behältern aus Glas oder splitterndem Kunststoff. Produktbeispiele: Aerosolpackungen, Lacksprays/Deodorants mit Treibgas, Einweg-Gaskartuschen, Montageschaum, Sprühsahne.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5214	<p>Die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Produkten und Einrichtungen, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, andere vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe, Halone, Tetrachlorkohlenstoff, 1,1,1- Trichlorethan, teilhalogenierte Fluorbromkohlenwasserstoffe und Chlorbrommethan enthalten, ist verboten. Davon betroffen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aerosolerzeugnisse</li> <li>- Farben und Lacke</li> <li>- Kosmetik</li> <li>- Schmiermittel</li> <li>- Putzmittel</li> <li>- Druckgaspackungen</li> <li>- Feuerlöscher</li> <li>- Dämm- und Isoliermaterialien</li> <li>- Kühlgeräte</li> <li>- Klimaanlage</li> <li>- Matratzen</li> <li>- Schaumstoffe</li> <li>- Klebstoffe</li> </ul>	ChemOzonSchi chtV	Art.4

Einkaufsbereich: Waschen, Putzen, 21-11  
Reinigen, Schädlingsbekämpfung

Verfasser: Träger

Produkt: Waschen\_Putzen\_Reinigen\_Schädlingsbekämpfung/

Washing\_cleaning\_pest control

**Biozide und mit Bioziden behandelte** Artikel Nr.:  
**Produkte**

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50928	Die Quecksilberverbote und Quecksilbergrenzwerte der VO (EU) 2017/852 sind zu beachten. <b>Mitgeltende Unterlagen:</b> RE (EU) 2017/852_20-11 VO (EU) 2017/852_20-11	VO (EU) 2017/852	
50802	Für Biozide und Waren, die mit Bioziden behandelt wurden, müssen die Anforderungen der Biozid-Verordnung (EU) Nr. 528/2012 eingehalten werden.  Ausnahmen des Geltungsbereichs der Verordnung sind zu beachten. (z.B. Pflanzenschutzmittel, Kosmetik, Arzneimittel, Spielzeug,..) <b>Mitgeltende Unterlagen:</b> RE (EU) No 528/2012 21-11 VO (EU) Nr. 528/2012 21-11	VO (EU) Nr. 528/2012	Art. 2
50549	Für Nonfoodprodukte und Textilien, die mit Bioziden behandelt worden sind, sind Sicherheitsdatenblätter oder eine Liste der verwendeten Biozide zu überlassen  Liegt eine Zulassungs-Nummer vor (innerhalb EU), ist diese ebenfalls mitzuteilen.	VO (EU) Nr. 528/2012	Art. 58, Abs. 1
50774	Bei Biozidprodukten aus der EU gilt die jeweilige Zulassung des Herkunftslandes. Bei Produkten aus Drittstaaten muss der Importeur die Zulassung beantragen.	VO (EU) Nr. 528/2012	Art. 17
50776	Hersteller, Importeure und Inverkehrbringer von Biozidprodukten, die Altwirkstoffe enthalten, müssen diese Produkte nicht zulassen. Stattdessen müssen die Produkte bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin gemeldet werden.  Das gilt solange über Altwirkstoffe (Anhang II der VO (EU) Nr. 1062/2014) noch keine Entscheidung über die Genehmigung oder Nichtgenehmigung getroffen wurde.  Die Meldung kann online über folgende Seite erfolgen:  <a href="https://www.baua.de/DE/Biozid-Meldeverordnung/startseite.html">https://www.baua.de/DE/Biozid-Meldeverordnung/startseite.html</a> <b>Mitgeltende Unterlagen:</b> Liste Altwirkstoffe 21-11	ChemBiozidDV	§ 4



Einkaufsbereich: Waschen, Putzen, 21-11  
Reinigen, Schädlingsbekämpfung

Verfasser: Träger

Produkt: Waschen\_Putzen\_Reinigen\_Schädlingsbekämpfung/

Washing\_cleaning\_pest control

**Biozide und mit Bioziden behandelte** Artikel Nr.:  
**Produkte**

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50806	<p>Biozidprodukte dürfen nur Biozid-Wirkstoffe enthalten, die in einer Positivliste (Unionsliste der genehmigten Biozid-Wirkstoffe) aufgeführt sind. Hierbei sind die entsprechenden Produktarten der Verwendung sowie Fristen zu berücksichtigen.</p> <p>Unter folgendem Link kann die Positivliste aufgerufen werden:  <a href="https://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/Biozide/Wirkstoffe/Genehmigte-Wirkstoffe/Genehmigte-Wirkstoffe.html">https://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/Biozide/Wirkstoffe/Genehmigte-Wirkstoffe/Genehmigte-Wirkstoffe.html</a></p>	VO (EU) Nr. 528/2012	Art. 95, Abs. 2

Einkaufsbereich: Waschen, Putzen, 21-11  
Reinigen, Schädlingsbekämpfung

Verfasser: Träger

Produkt: Waschen\_Putzen\_Reinigen\_Schädlingsbekämpfung/

Washing\_cleaning\_pest control

**Gefahrstoffe nach GHS (CLP)**

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50084	<p>Hersteller von Gefahrstoffen müssen die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 einhalten.</p> <p>Dazu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einstufung der Stoffe und Gemische,</li> <li>- Unterlagen, die zur Ermittlung der Einstufung und Kennzeichnung von Gefahrstoffen geführt hat,</li> <li>- Sicherheitsdatenblatt,</li> <li>- sichere Verpackung,</li> <li>- Kennzeichnung der Verpackung.</li> </ul> <p><b>Mitgeltende Unterlagen:</b> RE (EG) No 1272/2008_21-05 VO (EG) Nr. 1272/2008_21-05</p>	VO (EG) Nr.1272/2008	
50671	<p>Verbote und Einschränkungen für persistente organische Schadstoffe sind zu beachten (POP-Verordnung).</p> <p><b>Mitgeltende Unterlagen:</b> RE (EU) 2019/1021_21-05 VO (EU) 2019/1021_21-05</p>	VO (EU) 2019/1021	
933	<p>Verpackungen von gefährlichen Stoffen bzw. Zubereitungen sind mit kindergesicherten Verschlüssen zu versehen, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- akut toxisch der Kategorien 1 bis 3, spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) der Kategorie 1, spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) der Kategorie 1 oder hautätzend der Kategorie 1 eingestuft sind, und/oder</li> <li>- mehr als 3% Methanol, und/oder</li> <li>- mehr als 1 % Dichlormethan enthalten, und/oder</li> <li>- Stoff oder ein Gemisch enthalten, der/das eine Aspirationsgefahr darstellt (mit Ausnahme von Stoffen und Gemischen, die in Form von Aerosolpackungen oder in Behältern mit versiegelter Sprühhvorrichtung in Verkehr gebracht werden).</li> </ul>	VO (EG) Nr.1272/2008	Artikel 35 i.V.m. Anh. II

Einkaufsbereich: Waschen, Putzen,  
Reinigen, Schädlingsbekämpfung

21-11

Verfasser: Träger

Produkt: Waschen\_Putzen\_Reinigen\_Schädlingsbekämpfung/  
Washing\_cleaning\_pest control

**Gefahrstoffe nach GHS (CLP)**

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50794	<p>Verpackungen von gefährlichen Stoffen bzw. Zubereitungen sind mit tastbaren Warnhinweisen zu versehen, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- akut toxisch, als hautätzend, keimzellmutagen der Kategorie 2, karzinogen der Kategorie 2 oder reproduktionstoxisch der Kategorie 2, sensibilisierend für die Atemwege, toxisch für spezifische Zielorgane der Kategorien 1 und 2 oder als aspirationsgefährlich, als entzündbare Gase, Flüssigkeiten und Feststoffe der Kategorien 1 und 2 eingestuft sind.</li> </ul> <p>Diese Bestimmung gilt nicht für Aerosole, die lediglich als „entzündbare Aerosole, Kategorie 1“ oder als „entzündbare Aerosole, Kategorie 2“ eingestuft und gekennzeichnet sind. Sie gilt auch nicht für ortsbewegliche Gasbehälter.</p>	VO (EG) Nr.1272/2008	Artikel 35 i.V.m. Anh. II
50830	<p>Anhang VIII der CLP- Verordnung regelt harmonisierte Informationen für die gesundheitliche Notversorgung und für vorbeugende Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mitteilungspflichtig sind Gemische, die aufgrund ihrer gesundheitlichen oder physikalischen Wirkungen als gefährlich eingestuft wurden.</li> <li>- Von der Mitteilungspflicht ausgenommen sind Gemische für Forschung und Entwicklung sowie Gemische, die lediglich als Gase unter Druck oder als explosiv eingestuft sind.</li> <li>- ein eindeutiger Rezepturidentifikator (UFI) ist auf dem Kennzeichnungsetikett aufzuführen.</li> <li>- Einzureichen sind Informationen zur Bezeichnung des Gemischs und zur Identifizierung des Übermittlers, zur Gefahrenkennzeichnung sowie zu den Bestandteilen des Gemischs, einschließlich nicht eingestufte Bestandteile. Hinsichtlich der Konzentration von Gemisch-Bestandteilen können genaue Prozentsätze oder Konzentrationsbereiche angegeben werden.</li> <li>- Die Mitteilungen haben elektronisch zu erfolgen in einem XML-Format, das von der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) erstellt und kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Auch entwickelt die ECHA ein europaweites Produktkategorisierungssystem, welches bei der Mitteilung zu</li> <li>- Mitteilungen, die vor dem Anwendungsdatum übermittelt wurden und den neuen Anforderungen nicht entsprechen, bleiben noch bis zum 01.01.2025 gültig, es sei denn, es treten signifikante Änderungen bei der Formulierung, dem Produktidentifikator oder der Toxikologie des Gemischs auf.</li> </ul> <p>Die Anwendung der neuen Informationsanforderungen ist für Importeure und nachgeschaltete Anwender zeitlich gestaffelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für Gemische zur Verwendung durch Endverbraucher</li> <li>- für Gemische zur gewerblichen Verwendung</li> <li>- 01.01.2024 für Gemische zur industriellen Verwendung</li> </ul> <p><b>Mitgeltende Unterlagen:</b> RE (EG) No 1272/2008 Annex VIII_20-11 VO (EG) Nr. 1272/2008 Anhang VIII_20-11</p>	VO (EG) Nr.1272/2008	Anhang VIII

Einkaufsbereich: Waschen, Putzen, 21-11  
Reinigen, Schädlingsbekämpfung

Verfasser: Träger

Produkt: Waschen\_Putzen\_Reinigen\_Schädlingsbekämpfung/  
Washing\_cleaning\_pest control

### Gefahrstoffe ohne

Artikel Nr.:

### Selbstbedienungsverbot

Zu den Gefahrstoffen zählen alle Produkte, die explosionsgefährlich, brandfördernd, hoch- oder leichtentzündlich, entzündlich, sehr giftig, giftig, gesundheitsschädlich, ätzend, reizend, sensibilisierend, krebserzeugend, fortpflanzungsgefährdend, erbgutverändernd oder umweltgefährlich sind, sonstige chronisch schädigende Eigenschaften besitzen, explosionsfähig sind, Krankheitserreger übertragen können.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
828	Es muss gewährleistet sein, dass Gefahrstoffe ordnungsgemäß gekennzeichnet sind.	GefStoffV	§ 4
850	Lieferanten müssen für gefährliche Produkte Sicherheitsdatenblätter beilegen. Soweit die Produkte an gewerbliche Abnehmer weitergegeben werden, müssen die Sicherheitsdatenblätter den Abnehmern spätestens bei der ersten Lieferung übermittelt werden.	GefStoffV	§5 (1)
2602	Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.	ChemVerbotsV	
2643	In der Produktbeschreibung auf die Gefährlichkeitsmerkmale von Stoffen hinweisen.	GefStoffV	
5009	Biozidprodukte müssen entsprechend der Gefahrstoff-VO gekennzeichnet sein, wenn entsprechende gefährliche Stoffe enthalten sind.	BiozidGz	§ 15
50671	Verbote und Einschränkungen für persistente organische Schadstoffe sind zu beachten (POP-Verordnung). <b>Mitgeltende Unterlagen:</b> RE (EU) 2019/1021_21-05 VO (EU) 2019/1021_21-05	VO (EU) 2019/1021	
933	Verpackungen von gefährlichen Stoffen bzw. Zubereitungen sind mit kindergesicherten Verschlüssen zu versehen, wenn sie:  - akut toxisch der Kategorien 1 bis 3, spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) der Kategorie 1, spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) der Kategorie 1 oder hautätzend der Kategorie 1 eingestuft sind, und/oder  - mehr als 3% Methanol, und/oder  - mehr als 1 % Dichlormethan enthalten, und/oder  - Stoff oder ein Gemisch enthalten, der/das eine Aspirationsgefahr darstellt (mit Ausnahme von Stoffen und Gemischen, die in Form von Aerosolpackungen oder in Behältern mit versiegelter Sprühvorrichtung in Verkehr gebracht werden).	VO (EG) Nr.1272/2008	Artikel 35 i.V.m. Anh. II

Einkaufsbereich: Waschen, Putzen, 21-11  
Reinigen, Schädlingsbekämpfung

Verfasser: Träger

Produkt: Waschen\_Putzen\_Reinigen\_Schädlingsbekämpfung/  
Washing\_cleaning\_pest control

**Gefahrstoffe ohne**

Artikel Nr.:

**Selbstbedienungsverbot**

Zu den Gefahrstoffen zählen alle Produkte, die explosionsgefährlich, brandfördernd, hoch- oder leichtentzündlich, entzündlich, sehr giftig, giftig, gesundheitsschädlich, ätzend, reizend, sensibilisierend, krebserzeugend, fortpflanzungsgefährdend, erbgutverändernd oder umweltgefährlich sind, sonstige chronisch schädigende Eigenschaften besitzen, explosionsfähig sind, Krankheitserreger übertragen können.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50794	<p>Verpackungen von gefährlichen Stoffen bzw. Zubereitungen sind mit tastbaren Warnhinweisen zu versehen, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- akut toxisch, als hautätzend, keimzellmutagen der Kategorie 2, karzinogen der Kategorie 2 oder reproduktionstoxisch der Kategorie 2, sensibilisierend für die Atemwege, toxisch für spezifische Zielorgane der Kategorien 1 und 2 oder als aspirationsgefährlich, als entzündbare Gase, Flüssigkeiten und Feststoffe der Kategorien 1 und 2 eingestuft sind.</li> </ul> <p>Diese Bestimmung gilt nicht für Aerosole, die lediglich als „entzündbare Aerosole, Kategorie 1“ oder als „entzündbare Aerosole, Kategorie 2“ eingestuft und gekennzeichnet sind. Sie gilt auch nicht für ortsbewegliche Gasbehälter.</p>	VO (EG) Nr.1272/2008	Artikel 35 i.V.m. Anh. II

Einkaufsbereich: Waschen, Putzen, 21-11  
Reinigen, Schädlingsbekämpfung

Verfasser: Träger

Produkt: Waschen\_Putzen\_Reinigen\_Schädlingsbekämpfung/

Washing\_cleaning\_pest control

### Zubereitungen

Artikel Nr.:

Zubereitungen sind z.B.: Farben/Lacke und alle nach der Gefahrstoffverordnung erfassten Produkte. Diese unterliegen zusätzlichen Pflichten, die sich aus REACH ergeben. Davon nicht betroffen sind: Pflanzenschutzmittel, Biozide und Medizinprodukte.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5229	Hersteller von Gemischen innerhalb der EU, die nach REACH verpflichtet sind, geben nach Registrierung unaufgefordert die Registrierungs-Nummer bekannt. Dies gilt auch für Eigenmarken.	QS	
50046	Die Stoff-Beschränkungen und -Verbote des Anhangs XVII, jeweils aktualisierte Fassung, sind zu beachten.  <a href="https://echa.europa.eu/substances-restricted-under-reach">https://echa.europa.eu/substances-restricted-under-reach</a>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
5227	Für alle Gemische gilt, dass die Anforderungen von REACH ab 1. Juni 2007 bzw. 1. Juni 2008 eingehalten werden müssen, wenn von einem Inhaltsstoff mehr als 1 Tonne importiert werden.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Art. 141
5228	Für alle Gemische die in der EU produziert werden sind die Hersteller zur Einhaltung der Pflichten aus REACH verantwortlich. Dies gilt auch für Eigenmarken.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Art. 3 Abs. 2, 9
5230	Für Gemische sind vom Hersteller unaufgefordert ein Sicherheitsdatenblatt und ggf. weitere Unterlagen (Sicherheitsbewertungen) zur Verfügung zu stellen.  Die Anforderungen an Sicherheitsdatenblätter werden geändert. Noch bis zum 31. Dezember 2022 dürfen Sicherheitsdatenblätter, die den neuen Anforderungen noch nicht entsprechen, bereitgestellt werden. <b>Mitgeltende Unterlagen:</b> RE (EU) 2020/878 New SDS_20-11 VO (EU) 2020/878_Änderung SDB_20-11	VO (EG) Nr. 1907/2006	Art. 31, 32
50927	Ab dem 24. Februar 2022 dürfen Diisocyanate einzeln oder in Kombination in Stoffen und Gemischen zur industriellen und gewerblichen Verwendung nur noch in Verkehr gebracht werden, wenn sie zu weniger als 0,1 Gew.-% enthalten sind oder der Abnehmer über die Beschränkung Kenntnis hat. Stoffe und Gemische, die mehr als 0,1 Gew.-% Diisocyanate enthalten und an informierte Abnehmer abgegeben werden, müssen deutlich gekennzeichnet werden mit dem Satz: „ab dem 24. August 2023 muss vor der industriellen oder gewerblichen Verwendung eine angemessene Schulung erfolgen“.  Ab dem 24. August 2023 gelten darüber hinaus arbeitsrechtliche Vorgaben. Arbeitgeber und Selbstständige stellen ab diesem Datum sicher, dass der Anwender eine Schulung zur sicheren Verwendung von Diisocyanaten abgeschlossen hat. Inhalte, Dokumentation und Wiederholung der Schulung werden detailliert im Eintrag zu Diisocyanaten des Anhangs XVII der REACH-Verordnung erläutert.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anh. XVII Nr. 74
50395	Die Anforderungen an die Sicherheitsdatenblätter sind entsprechend der VO (EG) 1907/2006 Anhang II zu erfüllen. <b>Mitgeltende Unterlagen:</b> RE (EG) Nr. 1907/2006 Annex II 21-11 VO (EG) Nr. 1907/2006 Anhang II 21-11	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang II



Einkaufsbereich: Waschen, Putzen,  
Reinigen, Schädlingsbekämpfung

21-11

Verfasser: Träger

Produkt: Waschen\_Putzen\_Reinigen\_Schädlingsbekämpfung/

Washing\_cleaning\_pest control

**Bügeltisch**

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
100441	VDE-geprüft bei Bügeltischen mit E-Anschluss.	QS	

Einkaufsbereich: Waschen, Putzen,  
Reinigen, Schädlingsbekämpfung

21-11

Verfasser: Träger

Produkt: Waschen\_Putzen\_Reinigen\_Schädlingsbekämpfung/

Washing\_cleaning\_pest control

**Insektenvernichtungsmittel**

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
832	Insektenvernichtungsmittel müssen die Anforderungen der Biozid-Verordnung (EU) Nr. 528/2012 erfüllen.  (siehe hierzu auch CoPilot: Biozide und mit Bioziden behandelte Produkte)	VO (EU) Nr. 528/2012	Art. 2



Einkaufsbereich: Waschen, Putzen, 21-11  
Reinigen, Schädlingsbekämpfung

Verfasser: Träger

Produkt: Waschen\_Putzen\_Reinigen\_Schädlingsbekämpfung/

Washing\_cleaning\_pest control

### Sprüh-Imprägniermittel

Artikel Nr.:

Alle Imprägnierungsmittel in Aerosolpackungen für Leder- und Textilerzeugnisse für den häuslichen Bedarf, ausgenommen solchen, die Schäume erzeugen (gemäß Anl. 7, BedarfsgegenständeV)

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
829	<p>Die geforderten Warnhinweise sind bei Sprüh-Imprägniermitteln auf der Verpackung anzubringen.</p> <p>Warnhinweis: Vorsicht! Unbedingt beachten! Gesundheitsschäden durch Einatmen möglich! Nur im Freien oder bei guter Belüftung verwenden! Nur wenige Sekunden sprühen! Großflächige Leder- und Textilerzeugnisse nur im Freien besprühen und gut ablüften lassen! Von Kindern fernhalten!</p>	BedGgstV	§ 9 iVm Anl. 7 Abs. 1
50051	<p>Dibutylzinnverbindungen (DBT) mit einem Gehalt von über 0,1 Gewichtsprozent in Erzeugnisse und Gemischen wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Imprägniersprays,</li> <li>- Matratzen,</li> <li>- PVC-Artikel,</li> <li>- Polyurethanschaum,</li> <li>- Textilien,</li> <li>- ggf. weitere Erzeugnisse und Gemische betroffen,</li> </ul> <p>sind verboten, wenn diese für den Endverbraucher vorgesehen sind.</p> <p>Der o.g. Termin für das Verbot gilt nicht für folgende Erzeugnisse und Gemische:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ein-Komponenten- und Zwei-Komponenten-Raumtemperaturvulkanisierungs-Dichtungsmittel (RTV-1- und RTV-2-Dichtungsmittel) und Klebstoffe;</li> <li>- Farben und Beschichtungen, die DBT-Verbindungen als Katalysatoren enthalten, wenn diese auf Erzeugnissen aufgetragen sind;</li> <li>- weiche Polyvinylchlorid-(PVC)-Profile, mit Hart-PVC koextrudiert oder nicht;</li> <li>- Gewebe, die mit PVC beschichtet sind, das DBT-Verbindungen als Stabilisatoren enthält, wenn sie für die Verwendung im Freien vorgesehen sind;</li> <li>- im Freien befindliche Regenwasserleitungen, Regenrinnen und Anschlusssteile sowie Dach- und Fassadenverkleidungsmaterial.</li> </ul>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
50730	<p>Imprägnierungsmittel in Aerosolpackungen für Leder- und Textilerzeugnisse, die für den häuslichen Bedarf bestimmt sind, haben die Anforderungen der Bedarfsgegenständeverordnung zu erfüllen.</p>	BedGgstV	§ 1

Einkaufsbereich: Waschen, Putzen, 21-11  
Reinigen, Schädlingsbekämpfung

Verfasser: Träger

Produkt: Waschen\_Putzen\_Reinigen\_Schädlingsbekämpfung/  
Washing\_cleaning\_pest control

### Sprüh-Imprägniermittel

Artikel Nr.:

Alle Imprägnierungsmittel in Aerosolpackungen für Leder- und Textilerzeugnisse für den häuslichen Bedarf, ausgenommen solchen, die Schäume erzeugen (gemäß Anl. 7, BedarfsgegenständeV)

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
80200	<p>In abdichtenden oder imprägnierenden Sprühprodukten zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit ein gilt Grenzwert für (3,3,4,4,5,5,6,6,7,7,8,8,8-Tridecafluorooctyl)-silantriol seine Mono-, Di- oder Tri-O- (Alkyl)-Derivate von 2 ppb. Der Grenzwert gilt für jede einzelne Verbindung und für die Summe der TDFAs.</p> <p>In Abschnitt 2.3 des Sicherheitsdatenblatts sind folgende Angaben aufzunehmen: "Gemische aus (3,3,4,4,5,5,6,6,7,7,8,8,8-Tridecafluorooctyl)-silantriol und/oder einem seiner Mono-, Di- oder Tri-O-(Alkyl)-Derivate in einer Konzentration von 2 ppb oder höher sowie aus organischen Lösungsmitteln in Sprühprodukten sind nur für gewerbliche Verwender bestimmt und gekennzeichnet mit "Lebensgefahr bei Einatmen".</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII Nr. 73

Einkaufsbereich: Waschen, Putzen, 21-11  
Reinigen, Schädlingsbekämpfung

Verfasser: Träger

Produkt: Waschen\_Putzen\_Reinigen\_Schädlingsbekämpfung/

Washing\_cleaning\_pest control

**Wasch-, Reinigungs- und  
Pflegemittel**

Artikel Nr.:

Alle Produkte, die zur Reinigung bestimmt sind oder bestimmungsgemäß die Reinigung unterstützen und nach Gebrauch in Gewässer gelangen können (gem. § 2 WRMG).

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
3001	Reinigungs- und Pflegemittel, die für den häuslichen Bedarf bestimmt sind und mehr als 1000 ppm Formaldehyd enthalten, müssen folgendermaßen in der jeweiligen Sprache des Verkaufslandes gekennzeichnet sein: "Enthält Formaldehyd."	BedGgstV	§ 10 Abs. 3 + Anlage 9
5214	Die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Produkten und Einrichtungen, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, andere vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe, Halone, Tetrachlorkohlenstoff, 1,1,1-Trichlorethan, teilhalogenierte Fluorbromkohlenwasserstoffe und Chlorbrommethan enthalten, ist verboten. Davon betroffen sind:  - Aerosolerzeugnisse - Farben und Lacke - Kosmetik - Schmiermittel - Putzmittel - Druckgaspackungen - Feuerlöscher - Dämm- und Isoliermaterialien - Kühlgeräte - Klimaanlage - Matratzen - Schaumstoffe - Klebstoffe	ChemOzonSchi chtV	Art.4
704	Es dürfen keine Wasch-, Reinigungs- und Pflegemittel mit mehr als 0,2 % Massegehalt Formaldehyd angeboten werden.	ChemVerbotsV	§ 3 Anlage 1
5252	Auf Verpackungen von Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel müssen folgende Kennzeichnungselemente in deutscher Sprache angebracht sein:  - Name und Handelsname des Erzeugnisses - Name, Handelsname und Warenzeichen sowie vollständige Anschrift und Telefonnummer des Wirtschaftsteilnehmers, der für das Inverkehrbringen des Produkts verantwortlich ist - Anschrift, E-Mail-Adresse, soweit vorhanden, und Telefonnummer, unter der das Datenblatt für medizinisches Personal erhältlich ist - der Inhalt nach den Vorschriften aus Anhang VII Abschnitt A  Die gleichen Angaben müssen in allen Begleitpapieren von lose beförderten Detergenzien enthalten sein.  Die Kennzeichnung nach der Gefahrstoffverordnung bleibt hiervon unberührt. <b>Mitgeltende Unterlagen:</b> RE (EC) No 648/2004 Annex VII_21-05 VO (EG) Nr. 648/2004 Anhang VII_21-05	WRMG	§ 8 Abs. 1 + VO (EG) Nr. 648/2004 Art. 11 Abs. 2, 3, Anhang VII Abschnitt A



Einkaufsbereich: Waschen, Putzen,  
Reinigen, Schädlingsbekämpfung

21-11

Verfasser: Träger

Produkt: Waschen\_Putzen\_Reinigen\_Schädlingsbekämpfung/  
Washing\_cleaning\_pest control

**Wasch-, Reinigungs- und  
Pflegemittel**

Artikel Nr.:

Alle Produkte, die zur Reinigung bestimmt sind oder bestimmungsgemäß die Reinigung unterstützen und nach Gebrauch in Gewässer gelangen können (gem. § 2 WRMG).

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5250	Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel (inklusive Schwämme mit putzaktiven Stoffen) dürfen nur Tenside enthalten, die biologisch abbaubar sind. Dies gilt auch für kosmetische Mittel, die zur Reinigung dienen (z.B.: Seifen, Haarshampoos), deren Reste gewollt in das Abwasser gelangen und Tenside enthalten.	WRMG	§4 i.V. mit §2
11366	Bei folgenden Produkten darf statt der Füllmenge nach Gewicht oder Volumen die Stückzahl angegeben werden: - Duft- oder Spülmittel in Stückform mit einem Gewicht von weniger als 50 Gramm je Stück, - Mittel für die Kraftfahrzeugpflege in Portionspackungen.	FPackV	§ 25 Abs. 1
11341	Vorgaben für die Füllmengenangabe bei Fertigpackungen mit WPR (Wasch-, Reinigungs-, Putz- und Pflegemittel) gleicher Nennfüllmenge: - Füllmengenangabe für flüssige und pastöse WPR nach Volumen - Füllmengenangabe für feste oder pulvrige WPR nach Gewicht - Füllmengenangabe für weiche Seifen nach Gewicht.	FPackV	§ 6 Abs. 2
50779	Haushaltsreiniger mit einem Gehalt von über 0,1 Masseprozent Nonylphenol sind verboten.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
50833	Scheibenwaschflüssigkeiten und Scheibenfrostschutzmittel, die Methanol in einer Konzentration von 0,6 Gew.-% oder mehr enthalten, dürfen nicht an die allgemeine Öffentlichkeit abgegeben werden.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII i.V.m. VO (EU) 2018/589
50748	1,4-Dichlorbenzol darf als Stoff oder Bestandteil von Gemischen in einer Konzentration von 1 Gewichtsprozent oder mehr nicht in Verkehr gebracht oder verwendet werden, wenn der Stoff oder das Gemisch zur Verwendung als Lufterfrischer oder Deodorant in Toiletten, Privathaushalten, Büros oder anderen öffentlich zugänglichen Innenräumen in Verkehr gebracht oder als solche verwendet wird.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII Pkt. 64
50495	Maschinengeschirrspülmittel dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn der Gesamtphosphorgehalt von 0,3 Gramm oder mehr in der Standarddosierung enthalten ist.	VO (EG) Nr. 648/2004	i.V. Mit VO (EU) Nr. 259/2012 Anhang VI a2
50494	Für den Verbraucher bestimmte Waschmittel dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, bei einem Gesamtphosphorgehalt von 0,5 Gramm oder mehr in der empfohlenen Menge für den Hauptwaschgang für eine normale Waschmaschinenfüllung bei hartem Wasser, bezogen auf normal verschmutzte Textilien bei Vollwaschmitteln und für leicht verschmutzte Textilien bei Feinwaschmitteln.	VO (EG) Nr. 648/2004	i.V. mit VO (EU) Nr. 259/2012 Anhang VI a1

Einkaufsbereich: Waschen, Putzen, 21-11  
Reinigen, Schädlingsbekämpfung

Verfasser: Träger

Produkt: Waschen\_Putzen\_Reinigen\_Schädlingsbekämpfung/  
Washing\_cleaning\_pest control

**Wasch-, Reinigungs- und  
Pflegemittel**

Artikel Nr.:

Alle Produkte, die zur Reinigung bestimmt sind oder bestimmungsgemäß die Reinigung unterstützen und nach Gebrauch in Gewässer gelangen können (gem. § 2 WRMG).

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50797	<p>Flüssige für den Verbraucher bestimmte Waschmittel, die in einer auflösbaren Verpackung für den einmaligen Gebrauch enthalten sind, müssen von einer zweiten äußeren Verpackung umhüllt sein.</p> <p>Die äußere Verpackung muss:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- undurchsichtig oder dunkel sein, sodass die Sichtbarkeit des Produkts oder der einzelnen Portionierungen erschwert wird;</li> <li>- unbeschadet der sich nach der CLP Verordnung ergebenden Warnhinweise zusätzlich mit dem Warnhinweis P102 ‚Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen‘ an einer sichtbaren Stelle und in einem auffälligen Format gekennzeichnet sein;</li> <li>- ein einfach wiederverschließbarer, selbststehender Behälter sein;</li> <li>- unbeschadet der Anforderungen gemäß CLP Verordnung (Bestimmungen für kindergesicherte Verschlüsse) mit einem Verschluss ausgestattet sein, der: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Kleinkinder daran hindert, die Verpackung zu öffnen, indem das Öffnen nur durch den koordinierten Einsatz beider Hände und mit einem bestimmten Kraftaufwand zu bewerkstelligen ist, sodass es für Kleinkinder schwer gemacht wird;</li> <li>b) seine Funktionsfähigkeit auch nach wiederholtem Öffnen und Schließen für die gesamte Lebensdauer der äußeren Verpackung beibehält.</li> </ul> </li> </ul> <p>Die auflösbare Verpackung muss:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine aversive Substanz in einer Konzentration enthalten, die sicher ist und im Falle einer unbeabsichtigten oralen Exposition innerhalb von maximal sechs Sekunden einen Ekelreflex auslöst;</li> <li>- den flüssigen Inhalt für mindestens 30 Sekunden umhüllt schützen, wenn die auflösbare Verpackung in Wasser mit einer Temperatur von 20 °C gelegt wird;</li> <li>- unter Standardprüfbedingungen einem mechanischen Druck von mindestens 300 N standhalten können.</li> </ul>	VO (EG) Nr.1272/2008	Art. 35 i.V.m. Anhang II Abschnitt 3.3
50493	<p>Bei Maschinengeschirrspülmitteln muss auf der Verpackung folgender Hinweis in deutscher Sprache gegeben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Standarddosierung in Gramm oder Milliliter oder die Anzahl der Tabs für den Hauptwaschgang bei normal verschmutztem Geschirr in einer voll beladenen Geschirrspülmaschine für 12 Gedecke, erforderlichen Falls unter Angabe der Dosierung bei den Wasserhärtegraden weich, mittel und hart.</li> </ul>	WRMG	§ 8 Abs. 1 + VO (EG) Nr. 648/2004 Art. 11 Abs. 4, Anhang VII Abschnitt B